

Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Dr. Barbara Götz

GZ: A6-02405/2003-218

Graz, 21. Mai 2015

Betreff: Volle Bezugsdauer des
Kinderbetreuungsgeldes für
verwitwete Elternteile, Petition

Ausschuss für Jugend und
Familie, Frauenangelegen-
heiten, Seniorinnen und
Wissenschaft

BerichterstellerIn:

.....

In der Sitzung des Gemeinderates am 26.02.2015 stellte die Gemeinderätin Sissi Potzinger namens des ÖVP-Gemeinderatsclubs den Antrag, der Gemeinderat wolle im Petitionswege die österreichische Bundesregierung, den Nationalrat und den Bundesrat ersuchen, das Kinderbetreuungsgeldgesetz dahingehend zu novellieren, dass verwitwete Elternteile künftig das sonst für beide Eltern vorgesehene volle Ausmaß an Kinderbetreuungsgeld beziehen können.

Dazu ist näher auszuführen:

Derzeit stehen fünf Varianten des Kinderbetreuungsgeldes zur Auswahl. Vier Varianten betreffen das pauschale Kinderbetreuungsgeld (12 + 2 Monate, 15 + 3 Monate, 20 + 4 Monate sowie 30 + 6 Monate). Daneben gibt es die einkommensabhängige Variante (12 + 2). Die volle Bezugsdauer kann aber nur in Anspruch genommen werden, wenn der zweite Elternteil für zumindest ein Sechstel der Bezugsdauer die Kinderbetreuung übernimmt.

Die Wahl der Variante ist bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen. Eine Änderung der Variante ist nur binnen 14 Tage ab erstmaliger Antragstellung möglich. Die Wahl bindet auch den zweiten Elternteil.

In der Begründung des Antrages heißt es unter anderem:

Leider gibt es tragische Familiensituationen, wo ein Teilen der Kinderbetreuung absolut unmöglich ist. Beispielsweise ist kürzlich eine junge Mutter acht Wochen nach der Geburt ihres Kindes an Krebs verstorben und ist im Vorjahr der Vater eines Babys bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommen. Wenn ein Elternteil während der Zeit, in der für das Kind Betreuungsgeld bezogen wird, verstirbt, sollte das Kinderbetreuungsgeld vom verwitweten Elternteil in voller Länge bezogen werden können.

Dieser Antrag ist aus Sicht des Amtes für Jugend und Familie grundsätzlich zu unterstützen.

Derzeit gibt es für Härtefälle, die auf Grund eines unabwendbaren und unvorhersehbaren schicksalhaften Ereignisses das Aufteilen der Kinderbetreuung zur Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes für die volle Bezugsdauer unmöglich macht, die Möglichkeit einer Verlängerung des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes von maximal zwei Monaten über das höchstmögliche Ausmaß, das einem Elternteil ohne Wechsel zusteht. Somit ist es für einen verwitweten Elternteil im Falle des Bezugs des Kinderbetreuungsgeldes für 12 + 2 Monate auch ohne Teilen der Kinderbetreuung möglich, das Kinderbetreuungsgeld in vollen Ausmaß zu beziehen. Wenn jedoch vorab eine Variante für eine längere Bezugsdauer gewählt wurde, kann das Kinderbetreuungsgeld nicht in vollen Ausmaß bezogen werden. Für diese Elternteile, die auf Grund des traumatischen schicksalhaften Ereignisses oder auf Grund der notwendigen Betreuung mehrerer Kinder nicht sofort wieder ein Arbeitsverhältnis eingehen können, greift die Härtefallklausel zu kurz.

Bezieherinnen/Bezieher von Kinderbetreuungsgeld sind grundsätzlich krankenversichert. Die Krankenversicherung aus dem Kinderbetreuungsgeldbezug endet jedoch mit dem Bezugsende des Kinderbetreuungsgeldes. Aus diesem Grund sollte die Härtefallklausel auch dahingehend geändert werden, dass Bezieherinnen/Bezieher des Kinderbetreuungsgeldes nach einem unvorhersehbaren Schicksalsschlag die Möglichkeit bekommen die Variante unter Einberechnung des bereits zur Auszahlung gebrachten Kinderbetreuungsgeldes zu ändern. Diese Möglichkeit wäre somit für Elternteile wesentlich, die ursprünglich eine kurze Variante gewählt haben, die nun aber auf Grund der fehlenden Kinderbetreuung durch den anderen verstorbenen Elternteil länger als ursprünglich beabsichtigt die häuslichen Versorgungspflichten übernehmen müssen. In Härtefällen nachträglich die Variante ändern zu können, wäre andererseits auch für Elternteile von hoher Relevanz, die ursprünglich eine Variante für eine längere Bezugsdauer gewählt haben, auf Grund des Schicksalsschlags sich aber gezwungen sehen, als alleinerhaltender Elternteil schon früher als vorgesehen wieder das Arbeitsverhältnis aufzunehmen.

Der Ausschuss für Jugend und Familie, Frauenangelegenheiten, Seniorinnen und Wissenschaft stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 Z 15 des Statutes der Landeshauptstadt Graz

den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

An die österreichische Bundesregierung, den Nationalrat und den Bundesrat wird im Petitionswege mit folgenden Anliegen herangetreten:

1. Die Härtefallklausel dahingehend zu ändern, dass im Falle eines unabwendbaren und unvorhersehbaren Ereignisses, insbesondere durch den Todesfall eines Elternteiles, welches die Kinderbetreuung durch den zweiten Elternteil zur Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes für die volle Bezugsdauer unmöglich macht, der Alleinerzieherin/dem Alleinerzieher die Möglichkeit gegeben wird, das sonst für

beide Elternteile vorgesehene volle Ausmaß an Kinderbetreuungsgeld beziehen zu können.

2. Die Härtefallklausel dahingehend zu ändern, dass im Falle eines unabwendbaren und unvorhersehbaren Ereignisses, insbesondere durch den Todesfall eines Elternteiles, welches die Kinderbetreuung durch den zweiten Elternteil zur Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes für die volle Bezugsdauer unmöglich macht, der Alleinerzieherin/dem Alleinerzieher die Möglichkeit gegeben wird, auch nachträglich die Variante und somit die Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes unter Einberechnung des bereits bzw. noch nicht zur Auszahlung gebrachten Kinderbetreuungsgeldes zu ändern.

Der/die BearbeiterIn:

Dr. Barbara Götz
elektronisch gefertigt

Die Abteilungsvorständin:

Mag.^a Ingrid Krammer
elektronisch gefertigt

Die Bürgermeisterstellvertreterin:

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Schröck
elektronisch gefertigt

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/ mit Stimmen
angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Jugend und
Familie, Frauenangelegenheiten, Seniorinnen und Wissenschaft am

Der/die Schriftführerin:

Der/die Vorsitzende:

<p>Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung</p> <p><input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen</p> <p><input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen.</p> <p><input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt</p>	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn:
---	----------	----------------------------